

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Siebente Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für die Studiengänge
Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie
und Master of Science (M. Sc.) Psychologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 25. April 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-21.pdf>

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie und Master of Science (M. Sc.) Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. August 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-30.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31. März 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-08.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Zugang zum Masterstudiengang wird ein mindestens sechssemestriger Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss in Psychologie oder Schulpsychologie im Umfang von 180 ECTS mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 vorausgesetzt, in dem Kompetenzen im Bereich der Methodenlehre im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten und Kompetenzen in den Bereichen Klinische und Biologische/Physiologische Psychologie im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.
- (2) ¹Weitere Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens gemäß Anhang. ²Hiervon freigestellt sind Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des qualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 1 eine Gesamtnote nachweisen, die besser als 1,2 ist. ³Sofern die Gesamtnote des qualifizierenden Abschlusses nicht bereits im Rahmen der Bewerbung nachgewiesen wird, ist das Eignungsverfahren stets zu absolvieren.
- (3) ¹Bei qualifizierenden Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden, wird die nachgewiesene Gesamtnote zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 auf einen Notenwert gemäß § 12 Abs. 1 umgerechnet. ²Die Notenumrechnung erfolgt nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.“

2. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„5. Anhang: Eignungsverfahren zum universitären Masterstudiengang Psychologie

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Zweck des Verfahrens Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob neben den in § 27 Abs. 1 genannten formalen Zugangsvoraussetzungen eine individuelle Eignung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Bamberg vorhanden ist, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt. ²Für den Masterstudiengang Psychologie müssen über die formalen Zugangsvoraussetzungen hinaus vertiefte Kompetenzen für die Bereiche Klinische Wissenschaften, Kognition, Bildung und Entwicklung, Personal- und Organisationspsychologie sowie zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Analyse von Fragestellungen aus den genannten Bereichen und zur selbstständigen Erarbeitung von adäquaten Lösungsmöglichkeiten vorliegen.

2. Eignungskommission

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einer Kommission („Eignungskommission“). ²Die Kommission setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern zusammen, die von der Fakultät bestimmt werden. ³Mindestens eine weitere Hochschullehrerin bzw. ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Der Kommission können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵Dabei müssen die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer in der Kommission eine Mehrheit haben. ⁶Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester für das erste Fachsemester des Studiengangs mit Beginn im darauf folgenden Wintersemester durchgeführt.

3.2 ¹Die Anträge auf Zulassung sind in der durch Aushang und auf den Webseiten der Universität Bamberg bekannt gegebenen Form zu stellen. ²Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist).

3.3 Dem Antrag sind beizufügen:

der Nachweis gemäß § 27 Abs. 1; Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch keinen qualifizierenden Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag einen Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungsübersicht bzw. Transcript of Records) bei, aus dem hervorgeht, dass sie Leistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits im Fach Psychologie erworben haben.

- 3.4 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.

4. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

- 4.1 ¹Das Feststellungsverfahren umfasst einen schriftlichen Leistungstest, in dem die fachliche Eignung festgestellt wird. ²Die Testdauer beträgt 60 Minuten. ³In dem Test soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über ein vertieftes Verständnis in abstrakten und logischen, psychologischen sowie fachübergreifenden Fragestellungen, über ein vertieftes Vermögen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Analyse solcher Problemstellungen und zur selbständigen Erarbeitung von adäquaten Lösungsmöglichkeiten verfügt. ⁴Der Test soll zusätzlich zu Satz 3 eine besondere Eignung in allen drei in Nr. 1 Satz 2 genannten Bereichen ermitteln:

- Für den Bereich Klinische Wissenschaften besondere Kenntnisse und Kompetenzen in der Biologischen, Klinischen und Gesundheitspsychologie,
- Für den Bereich Kognition, Bildung und Entwicklung besondere Kenntnisse und Kompetenzen in Kognitions-, Pädagogischer und Entwicklungspsychologie,
- für den Bereich Personal- und Organisationspsychologie besondere Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich Persönlichkeits-, Arbeits- und Organisationspsychologie und
- für alle Bereiche jeweils fachbezogene Methoden und Diagnostik.

⁵Die Beurteilung erfolgt durch ein Mitglied der Eignungskommission. ⁶Der Test wird mit einer Note gemäß der in § 12 Abs. 1 festgelegten Notenskala bewertet. ⁷Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist geeignet, wenn der Test mit der Note 3,0 oder besser bewertet wird, bedingt geeignet, wenn der Test mit einer Note zwischen 3,3 und 4,0 bewertet wird. ⁸Wenn der Test mit der Note 5,0 bewertet wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber nicht geeignet.

- 4.2 ¹Falls der schriftliche Leistungstest mit dem Ergebnis ‚bedingt geeignet‘ bewertet wurde, wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Das Eignungsgespräch dauert ca. 15 Minuten. ³In dem Gespräch soll geklärt werden,

ob die in Nr. 4.1 Satz 3 bis 5 beschriebenen Eignungskriterien vorhanden sind. ⁴Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber durchgeführt. ⁵Das Gespräch wird durch wenigstens ein Mitglied und eine Beisitzerin oder einen Beisitzer der Eignungskommission durchgeführt und mit ‚geeignet‘ oder ‚ungeeignet‘ bewertet. ⁶Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, welches Angaben über Person, Termin, Ort und Dauer, angesprochene Themenbereiche und die Bewertung gemäß Satz 5 enthält. ⁷Das Protokoll ist von allen gesprächsführenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

- 4.3 ¹Der Termin für die Durchführung des Tests und wenn zutreffend des persönlichen Gesprächs ist den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. ²Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ³Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Leistungstest bzw. am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis zum Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5. Festlegung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 5.1 Der Ablauf und das Ergebnis des Verfahrens sind zu dokumentieren.

- 5.2 ¹Nach Entscheidung teilt die Eignungskommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis des Verfahrens mit. ²Sofern die Qualifikationsnote gemäß § 27 Abs. 1 im Zeitpunkt des Eignungsverfahrens noch nicht abschließend feststeht, erfolgt die Entscheidung unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikationsnote spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung nachgewiesen wird. ³Bewerberinnen und Bewerber, deren schriftlicher Leistungstest mit der Note 5 bewertet wurde, sind auch dann nicht geeignet, wenn nach Ablegung des schriftlichen Leistungstests im qualifizierenden Abschluss eine Gesamtnote von besser als 1,2 nachgewiesen wird. ⁴Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerberinnen bzw. Bewerbern, bei denen der Leistungstest oder das Eignungsgespräch mit ‚ungeeignet‘ bewertet wurden, können am Termin im Folgejahr erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

7. Geltungsbereich und Geltungsdauer einer nachgewiesenen Eignung

Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Ziele und Inhalte des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eig-

nung nicht mehr aufgrund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 26. April 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Februar 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. April 2014.

Bamberg, 25. April 2014

gez.

Prof. Dr. rer. nat. G. Wirtz
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 25. April 2014 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. April 2014.